

103. Ist es ein unzulässiges Verfahren, wenn ein Schiedsgericht, dessen Spruch gefällt, aber noch nicht zugestellt ist, die Verhandlung wieder eröffnet und alsdann einen neuen, verbesserten und vervollständigten Schiedsspruch erläßt?

II. Civilsenat. Urth. v. 23. Oktober 1896 i. S. W.-Aktiengesellschaft (Bekl.) w. Stadtgemeinde E. (Kl.). Rep. II. 169/96.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Zwischen den Parteien kam unter dem 2. Juni 1891 ein schriftlicher Vertrag zustande, worin die Beklagte den eisernen Vorhang für das Stadttheater zu E. zu liefern und anzubringen übernahm; auch

wurde darin vereinbart, daß über alle aus dem Vertrage sich ergebende Streitigkeiten ein Schiedsgericht entscheiden sollte. Da die Klägerin die gelieferte Arbeit bemängelte, trat ein Schiedsgericht, bestehend aus den Ingenieuren B. — berufen von der Klägerin — und K. — berufen von der Beklagten — zusammen und fällte am 17. September 1894 folgenden Spruch:

1. der eiserne Vorhang als solcher genügt den im Vertrage gestellten Bedingungen, und ist das Verlangen der Klägerin, denselben zurückzunehmen, nicht gerechtfertigt;

2. die Bewegungsvorrichtung genügt den Bedingungen nicht, da dieselbe nicht gestattet, durch einen einfachen Handgriff den Vorhang mit Sicherheit rasch und stoßfrei zu schließen; die Beklagte ist daher verpflichtet, die Bewegungsvorrichtung so abzuändern, daß der verlangten Bedingung entsprochen wird;

hinsichtlich der Kosten des Schiedsgerichtes trägt jede Partei die Kosten des von ihr ernannten Schiedsrichters.

Dieser Spruch wurde von beiden Schiedsrichtern unterschrieben und den Parteien bekannt gegeben. Auf Veranlassung der Klägerin trat aber dann das Schiedsgericht nochmals zusammen und fällte am 26. November 1894 folgenden Spruch:

Die Beklagte wird verurteilt, den Mechanismus an dem von ihr für das Stadttheater in E. angefertigten eisernen Schutzvorhänge dahin abzuändern, daß der Vorhang auf mindestens zwei Stellen, deren eine auch bei einem Brande auf der Bühne noch sicher erreichbar sein muß, zu schließen ist, und muß der Verschuß der Bühnenöffnung durch einen einzigen Griff von beiden Punkten bewirkt werden können; im Falle die Bewegung des Vorhanges durch eine hydraulische Vorrichtung eingerichtet würde, soll die Beklagte nur die Hälfte der dafür verwendeten Kosten zu tragen haben;

die Klägerin wird mit ihrem Anspruch auf Beseitigung des eisernen Vorhanges selbst und auf Erstattung der Reparaturkosten von 258 M abgewiesen;

die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens trägt jede Partei für den von ihr ernannten Schiedsrichter.

Dieser Spruch wurde von den Schiedsrichtern unterschrieben, mit Gründen versehen, ordnungsmäßig zugestellt und auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt.

Aus dem letzteren Schiedsspruche vom 26. November 1894 beantragte die Klägerin die Zwangsvollstreckung zuzulassen, wogegen von der Beklagten eingewendet wurde, daß nach Fällung des ersten Spruches ein weiteres Verfahren unzulässig gewesen sei, und daß der zweite Spruch des Schiedsgerichtes an wesentlichen Mängeln leide.

Das Landgericht hat das beantragte Vollstreckungsurteil erlassen, und das Reichsgericht hat die gegen das bestätigende Berufungsurteil von der Beklagten ergriffene Revision zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Der von den Schiedsrichtern an die Stelle eines Spruches vom 17. September 1894 nach Wiedereröffnung des Verfahrens gesetzte Schiedsspruch vom 26. November 1894, für welchen Zulassung der Zwangsvollstreckung begehrt ist, wurde, wie feststeht, nach Maßgabe des § 865 C.P.D. unterschrieben, den Parteien in Ausfertigung zugestellt und auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt. Der Einwand, welcher früher der auf Erlassung des Vollstreckungsurteiles gerichteten Klage entgegengehalten wurde, daß nämlich der Spruch vom 17. September 1894, ungeachtet er den Parteien nicht zugestellt und nicht auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt worden ist, die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheiles besitze, wurde von dem Vertreter der Revision nicht mehr geltend gemacht. Vielmehr wurde im Anschlusse an eine Entscheidung des I. Civilsenates des Reichsgerichtes (Urteil vom 11. Februar 1888 i. S. C. & Co. w. B. & Co., I 382/87) anerkannt, daß der Eintritt der in § 866 C.P.D. bezeichneten Wirkungen einen nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zugestellten und niedergelegten Schiedsspruch voraussetze. Dagegen wurde zur Begründung der Revision gerügt, das Berufungsgericht habe mit Unrecht nach dem ersten Schiedsspruche ein weiteres schiedsgerichtliches Verfahren und die Erlassung eines neuen Schiedsspruches für zulässig erklärt, während in verneinendem Sinne zu entscheiden gewesen wäre. Mit dem ersten Spruche hätten die Schiedsrichter die ihnen von den Parteien anvertraute Aufgabe derart erfüllt, daß sie nur noch für die Zustellung und Niederlegung ihres Spruches zu sorgen gehabt hätten. Zur Erlassung eines zweiten, wenn auch nicht in der Hauptsache, doch in Einzelheiten abweichenden Spruches seien die Schiedsrichter ebensowenig befugt gewesen, wie sie, wenn der erste durch das Gericht aufgehoben worden wäre, einen zweiten Schiedsspruch hätten fällen dürfen.“

Diese Ausführung enthält einen rechtlich erheblichen Einwand gegenüber der auf den Schiedsspruch vom 26. November 1894 gestützten Klage, da nach § 867 Ziff. 1 C.P.D. die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens die Aufhebung des Schiedsspruches begründet, und nach § 868 Abs. 2 C.P.D. das Vollstreckungsurteil nicht zu erlassen ist, wenn ein Grund vorliegt, aus welchem die Aufhebung des Schiedsspruches beantragt werden kann. Der Einwand konnte aber nicht für begründet erachtet, dem Angriff daher keine Folge gegeben werden.

Zunächst ist nicht anzuerkennen, daß die von dem Vertreter der Revision angezogenen Urteile des I. Civilsenates des Reichsgerichtes i. S. E. & Co. w. B. & Co. vom 6. Oktober 1888, I. 199/88, und i. S. B. w. Warentreditanstalt zu Hamburg vom 30. November 1889, I. 251/89, zur Unterstützung der Revision verwendbare Entscheidungen enthalten. Wenn dort die Schiedsrichter für nicht zuständig erklärt sind, einen neuen Spruch zu fällen, nachdem sie bereits einen formell zu Recht bestehenden Schiedsspruch erlassen hatten, der aber auf Grund des § 867 C.P.D. wieder beseitigt war, so liegt hier der wesentlich verschiedene Fall vor, daß die Schiedsrichter das Verfahren fortgesetzt haben, nachdem sie zwar einen Spruch gefällt, ihre Aufgabe aber insofern noch nicht erfüllt hatten, als diesem Spruche noch die zu seiner rechtlichen Existenz nach § 865 C.P.D. erforderliche Zustellung und Niederlegung fehlte. Auf der anderen Seite würde der Revision das Urteil des heute erkennenden Senates i. S. R. w. R. vom 18. Februar 1896, II. 348/95, nicht entgegenstehen, da dort die unter der Überschrift „Schiedsrichterliches Urteil“ erfolgte erste Rundgebung der Schiedsrichter inhaltlich keine wirklich die Sache erledigende Entscheidung, kein Schiedsspruch im Rechtsinne war.

Solange die Schiedsrichter ihren Spruch nicht unter den Formen des § 865 C.P.D. vollzogen haben, ist ihre Aufgabe nicht beendet, und fehlt daher ihrer weiteren schiedsrichterlichen Thätigkeit nicht die Berechtigung. Haben sie auch nach Abfassung und Unterzeichnung des Spruches formell keine weitere Verpflichtung als die, Ausfertigungen des Schiedsspruches den Parteien zustellen zu lassen und die Niederlegung auf der Gerichtsschreiberei zu bewirken, so ist doch ein Wiederezusammentritt zur Fortsetzung des Verfahrens nicht ausgeschlossen und außerhalb ihrer Berechtigung liegend. Die Abfassung

und Unterzeichnung des Spruches ist eine innere Angelegenheit des Schiedsgerichtes; hierdurch ist der Spruch noch nicht nach außen ins Leben getreten. Eine mündliche Verkündung findet regelmäßig überhaupt nicht statt, und diese, wie eine sonstige, einfache Bekanntgebung des Spruches, ist in ihren Wirkungen der Verkündung eines im ordentlichen gerichtlichen Verfahren ergangenen Urtheiles (§ 283 C.P.D.) keineswegs gleichzuachten; erst die von den Schiedsrichtern gemäß § 865 C.P.D. herbeigeführte ordnungsmäßige Zustellung könnte auf eine solche Gleichstellung Anspruch machen und eine Wiedereröffnung der Verhandlung unzulässig erscheinen lassen.

Bei dem in Rede stehenden schiedsrichterlichen Verfahren haben die Schiedsrichter nach Fällung des Spruches vom 17. September 1894 auf den von der Klägerin gestellten Antrag: „mit Rücksicht darauf, daß ein Anspruch auf Erstattung von Reparaturkosten übergegangen und Beklagte mit ihren Einwendungen nicht gehört sei, die Entscheidung nur als eine vorläufige zu betrachten“, neuen Termin zur Verhandlung anberaumt und sodann den Schiedsspruch vom 26. November 1894 erlassen, welcher die Klägerin mit ihrem Ansprüche auf Rücknahme des von der Beklagten erstellten Theatervorhanges abermals abweist, neu über den klägerischen Anspruch auf Erstattung gewisser Reparaturkosten, und zwar gleichfalls durch Abweisung desselben, erkennt und in Beziehung auf die der Beklagten auferlegte Abänderung der Schließvorrichtung von den früheren etwas abweichende nähere Bestimmungen trifft. Hiernach durfte angenommen werden, daß die Schiedsrichter noch innerhalb der ihnen durch den Schiedsvertrag der Parteien übertragenen Aufgabe gehandelt haben, ohne durch ihren nicht zugestellten Spruch vom 17. September 1894 daran behindert gewesen zu sein und neuer Ermächtigung von Seiten der Parteien oder mindestens der Beklagten bedurft zu haben. Es liegt daher ein Aufhebungsgrund im Sinne des § 867 Ziff. 1 C.P.D. nicht vor, und mußte sonach, da auch die weiteren von der Berufung geltend gemachten Einwendungen gegen das Vollstreckungsurteil ohne Rechtsirrtum verworfen wurden, die Revision zurüdgewiesen werden.“ . . .